

MSS-Information 13/1 – schriftliches Abitur –

Gregor Antoine

9. Januar 2024

HANS
PURRMANN
GYMNASIUM



- 1 Abiturprüfungsordnung
 - § 19 - Durchführung der schriftlichen Prüfung
 - § 28 - Rücktritt, Versäumnis
 - § 29 - Täuschungshandlungen, ordnungswidriges Verhalten
 - § 30 - Änderung von Prüfungsentscheidungen
- 2 Ablauf der schriftlichen Prüfung
- 3 Planung der Abiturfeier

§ 19 - Durchführung der schriftlichen Prüfung

- (1) Vor Beginn der schriftlichen Prüfung werden die Prüflinge auf die Bestimmungen über Täuschungshandlungen (§§ 29 und 30 Abs. 1) hingewiesen. Die Belehrung ist von allen zur Prüfung zugelassenen Prüflingen schriftlich zu bestätigen.

Bearbeitungszeit 2024

- (4) D: 315 min
E, F: 30 + 60 + 225 min
M: 300 min
BK: 330 min
GW: 270 min
NW, SP: 240 min + Einlesezeit für die Durchsicht der
Texte, der Materialien und der Aufgabenstellung, in der nichts
geschrieben werden darf

§ 19 - Durchführung der schriftlichen Prüfung

- (5) Für die Arbeiten einschließlich der Konzepte sind von der Schule einheitlich gekennzeichnete Bogen bereitzustellen; die Verwendung anderer Bogen ist unzulässig. [...] Die Seiten der Reinschrift sind fortlaufend zu nummerieren. Sämtliche Anlagen sind mit dem Namen des Prüflings zu versehen und mit der Reinschrift abzugeben.

§ 19 - Durchführung der schriftlichen Prüfung

- (6) Bei den Arbeiten dürfen nur die vom fachlich zuständigen Ministerium genehmigten Hilfsmittel benutzt werden.

1 Abiturprüfungsordnung

- § 19 - Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 28 - Rücktritt, Versäumnis
- § 29 - Täuschungshandlungen, ordnungswidriges Verhalten
- § 30 - Änderung von Prüfungsentscheidungen

2 Ablauf der schriftlichen Prüfung

3 Planung der Abiturfeier

§ 28 - Rücktritt, Versäumnis

- (1) Ein Rücktritt nach Beginn des ersten Prüfungsteils ist nicht zulässig.

§ 28 - Rücktritt, Versäumnis

- (2) Ist ein Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsteils verhindert, so ist dies in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. . . .

§ 28 - Rücktritt, Versäumnis

- (2) ... Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen; das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Es entscheidet, ob eine von dem Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung gegeben ist. Liegt eine solche Verhinderung vor, bestimmt das vorsitzende Mitglied einen neuen Prüfungstermin.

§ 28 - Rücktritt, Versäumnis

- (3) Versäumt ein Prüfling durch von ihm zu vertretende Umstände einen Prüfungsteil oder verweigert er diese Leistung, gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

1 Abiturprüfungsordnung

- § 19 - Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 28 - Rücktritt, Versäumnis
- § 29 - Täuschungshandlungen, ordnungswidriges Verhalten
- § 30 - Änderung von Prüfungsentscheidungen

2 Ablauf der schriftlichen Prüfung

3 Planung der Abiturfeier

§ 29 - Täuschungshandlungen

- (1) Wer unerlaubt Hilfsmittel benutzt oder sonst zu täuschen versucht oder Beihilfe dazu leistet oder zu leisten versucht, kann sofort von der die Aufsicht führenden Lehrkraft oder von dem vorsitzenden Mitglied des Fachprüfungsausschusses verwarnt oder von der Prüfungskommission gemäß Absatz 3 zur Wiederholung der Prüfungsleistung verpflichtet werden. . . .

§ 29 - Täuschungshandlungen

- (1) ... In schweren Fällen kann von der Prüfungskommission für die Prüfungsleistung die Note „ungenügend“ festgesetzt oder der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung angeordnet werden. ...

§ 29 - Täuschungshandlungen

- (1) ... In der Regel ist ein schwerer Fall anzunehmen, wenn die Täuschungshandlung bereits längere Zeit ausgeführt wurde, wenn sie nach intensiver Vorbereitung begonnen oder durchgeführt wurde oder wenn der dadurch erzielte Vorteil geeignet war, die Bewertung maßgeblich zu beeinflussen.

§ 29 - ordnungswidriges Verhalten

- (2) Wer während der Prüfung erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann sofort von der die Aufsicht führenden Lehrkraft oder von dem vorsitzenden Mitglied des Fachprüfungsausschusses verwarnet werden oder in schweren Fällen durch die Prüfungskommission gemäß Absatz 3 von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. . . .

§ 29 - ordnungswidriges Verhalten

- (2) ... Ein schwerer Fall liegt vor, wenn ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend behindert, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen.

§ 29 - Täuschungshandlungen, ordnungswidriges Verhalten

- (3) Die Entscheidung über die Wiederholung der Prüfungsleistung, eine Bewertung der Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ oder den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung trifft die Prüfungskommission nach Anhören des Prüflings und der die Aufsicht führenden Lehrkraft. . . .

§ 29 - Täuschungshandlungen, ordnungswidriges Verhalten

- (3) ... Bis zu der Entscheidung setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung ein vorläufiger Ausschluss durch die die Aufsicht führende Lehrkraft oder das vorsitzende Mitglied des Fachprüfungsausschusses unerlässlich ist.

§ 29 - Täuschungshandlungen, ordnungswidriges Verhalten

- (4) Bei einem Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

1 Abiturprüfungsordnung

- § 19 - Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 28 - Rücktritt, Versäumnis
- § 29 - Täuschungshandlungen, ordnungswidriges Verhalten
- § 30 - Änderung von Prüfungsentscheidungen

2 Ablauf der schriftlichen Prüfung

3 Planung der Abiturfeier

§ 30 - Änderung von Prüfungsentscheidungen

- (1) Entscheidungen über Prüfungsleistungen und über das Prüfungsergebnis können geändert werden, wenn nachträglich Täuschungen bekannt werden.
Einzelne Noten können herabgesetzt, die Prüfung kann auch für nicht bestanden erklärt werden. Die Entscheidung trifft die Schulbehörde nach Anhören der oder des Betroffenen. . . .

§ 30 - Änderung von Prüfungsentscheidungen

- (1) ... Eine Änderung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Tage der Ausfertigung des Abiturzeugnisses drei Jahre vergangen sind.

1 Abiturprüfungsordnung

- § 19 - Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 28 - Rücktritt, Versäumnis
- § 29 - Täuschungshandlungen, ordnungswidriges Verhalten
- § 30 - Änderung von Prüfungsentscheidungen

2 Ablauf der schriftlichen Prüfung

3 Planung der Abiturfeier

Prüfungstermine und Räume

Prüfungstermine und Räume für die Eröffnung der schriftlichen Prüfungen werden über den Onlineplan bekannt gegeben.

Eröffnung

- Die Eröffnung der Prüfung beginnt um 7:30 Uhr
- zentrale Prüfungen in D, E, F, M: 8:40 Uhr

Klausur

- Die Klausuren finden teilweise in anderen Räumen als die Eröffnungen statt.
- Die Sitzplätze werden ausgelost.
- Jacken, Mobiltelefone und Smartwatches sind vorne zu deponieren.
- Es müssen dauerhaft lesbare Stifte verwendet werden. (Bei Frixion-Stiften löst sich die Schrift bei Wärme auf).

Klausur

- Der Raum darf nur für einen Gang zur Toilette verlassen werden. Die Aufsicht vermerkt, wer wann den Raum verlässt und wieder zurückkehrt.
- Es darf ausschließlich die Toilette im 1. OG (Lehrertoiletten) benutzt werden. Sie ist auf direktem Weg aufzusuchen. Das Gebäude darf nicht verlassen werden.
- Es darf jeweils nur ein Schüler gleichzeitig einen Prüfungsraum verlassen. Die Türschilder sind zu beachten.

Klausur

- Wer die Prüfung vorzeitig beendet, hat das Schulgelände unverzüglich zu verlassen.

Mitteilung der Prüfungsergebnisse

Donnerstag 29. Februar 2024:

letzter Unterrichtstag

Freitag 1. März 2024:

- 3. Stunde: Ausgabe des Zeugnisses für Klasse 13 und der Prüfungsergebnisse
- 4. Stunde: MSS-Info zum mündlichen Abitur (14. / 15. März)

- 1 Abiturprüfungsordnung
 - § 19 - Durchführung der schriftlichen Prüfung
 - § 28 - Rücktritt, Versäumnis
 - § 29 - Täuschungshandlungen, ordnungswidriges Verhalten
 - § 30 - Änderung von Prüfungsentscheidungen
- 2 Ablauf der schriftlichen Prüfung
- 3 Planung der Abiturfeier

Planung der Abiturfeier

- Mittwoch 20. März 2023, 18:00 Uhr in der Stadthalle
- 17:30 Uhr Foto
- Ansprechpartner für mich
- Gestaltung der Einladung

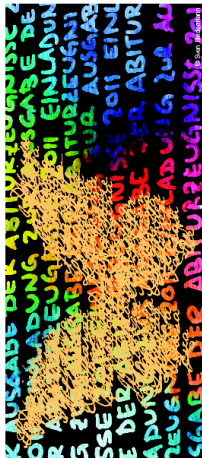
Gestaltung der Einladung

Hans - Purrmann - Gymnasium
Otto - Mayer - Str. 2
67346 Speyer
Telefon: 06232/92339
Telefax: 06232/99105
hpg-speyer@t-online.de
www.hpg-speyer.de



HANS
PURRMANN
GYMNASIUM

Abitur

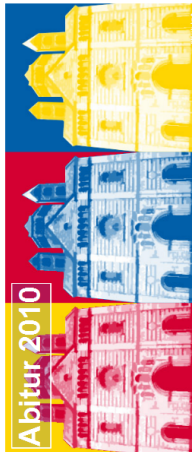


Gestaltung der Einladung

Hans – Purrmann – Gymnasium
Otto – Mayer – Str. 2
67346 Speyer
Telefon: 06232/92339
Telefax: 06232/99105
hpg-speyer@t-online.de
www.hpg-speyer.de



Abitur



Gestaltung der Einladung

HPG Speyer

Hans-Purmann-Gymnasium
Otto-Mayer-Straße 2
67346 Speyer

Telefon: (06232) 92339
Fax: (06232) 99105
<http://www.hpg-speyer.de>
HPG-Speyer@t-online.de



HANS
PURRMANN
GYMNASIUM

Abitur



Gestaltung der Einladung

HPG Speyer

Hans-Purmann-Gymnasium
Otto-Mayer-Straße 2
67346 Speyer

Telefon: (06232) 92339
Fax: (06232) 99105
<http://www.hpg-speyer.de>
HPG-Speyer@t-online.de



HANS
PURRMANN
GYMNASIUM

Abitur



Planung der Abiturfeier

- 20. März 2023, 18:00 Uhr in der Stadthalle
- Ansprechpartner für mich
- Gestaltung der Einladung
- Schülerin oder Schüler für Schülerrede
- Lehrerin oder Lehrer für Lehrerrede
- 4 musikalische Beiträge
- Sektempfang im Foyer

HANS
PURRMANN
GYMNASIUM

